

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z1997A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1972	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 72	Neufassung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) 2121-6	1
6. 1. 72	Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung)	7
16. 12. 71	Anordnungen über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes	10
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	11
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	11

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)

Vom 10. Januar 1972

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) wird nachstehend der Wortlaut des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22), des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89),

des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213), des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 121), des Artikels 12 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), der Artikel 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Januar 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)

§ 1

(1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. a) Rohopium,
Opium für medizinische Zwecke,
Kokablätter,
Rohkokain;
- b) Morphin,
Diazetylmorphin (Heroin) und
andere Ester des Morphins;
Dihydrokodeinon (Dicodid),
Dihydromorphinon (Dilaudid),
Dihydrooxykodeinon (Eukodal),
Dihydromorphin (Paramorfan),
Acetyldihydrokodeinon (Acetyldemethylo-
dihydrothebain, Acedicon) und
ihre Ester;
Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Geno-
morphin),
die Abkömmlinge des Morphin-Aminoxyds
und
andere Morphinabkömmlinge mit fünfwer-
tigem Stickstoff;
Thebain;
Benzylmorphin (Peronin) und
andere Äther des Morphins,
soweit sie nicht unter Nummer 2 aufgeführt
sind;
Kokain,
Ekgonin und
andere Ester des Ekgonins;
- c) die Salze der unter Buchstabe b aufgeführten
Stoffe;
- d) Blüten oder Fruchtstände der zur Gattung
Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das
Harz nicht entzogen worden ist, ausgenom-
men die nicht mit solchen Ständen vermeng-
ten Samen sowie die Blätter, die kein Harz
enthalten;
2. Kodein,
Äthylmorphin (Dionin) und
ihre Salze.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung weitere Stoffe den Stoffen nach
Absatz 1 Nr. 1 gleichzustellen, wenn sie nach
wissenschaftlicher Erkenntnis die gleichen Wirkun-
gen hervorrufen können oder wenn es zur Sicher-
heit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäu-
bungsmitteln erforderlich ist.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung Stoffe, aus denen sich die in Ab-
satz 1 genannten oder die diesen durch Rechtsver-
ordnung nach Absatz 2 gleichgestellten Stoffe
herstellen lassen, den Stoffen nach Absatz 1 gleich-
zustellen.

(4) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zubereitungen, die die in Absatz 1 Nr. 1 Buch-
staben a bis c aufgeführten Stoffe enthalten;
Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder
deren Salze enthalten, jedoch nur, sofern der Ge-
halt der Zubereitung, berechnet auf Morphin,
mehr als 0,2 vom Hundert, berechnet auf Kokain,
mehr als 0,1 vom Hundert beträgt,
2. Extrakte und Tinkturen der Stoffe im Sinne des
Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d,
3. Rückstände des Rauchopiums, Cannabisharz und
seine Zubereitungen,
4. Zubereitungen der Stoffe, die nach Absatz 2 den
in Absatz 1 Nr. 1 genannten Stoffen gleichgestellt
werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung Zubereitungen mit einem ge-
ringeren als dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten Ge-
halt an Morphin oder Kokain sowie Zubereitungen,
die die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder Nr. 2
genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, die-
sem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Geset-
zes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlasse-
nen Vorschriften zu unterstellen, soweit sie nach
wissenschaftlicher Erkenntnis die gleichen Wirkun-
gen wie die in den Absätzen 1 und 3 genannten
Stoffe und Zubereitungen hervorrufen können oder
wenn es zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Ver-
kehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung Stoffe oder Zubereitungen von
einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnun-
gen freizustellen, soweit die Sicherheit und die Kon-
trolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewähr-
leistet bleiben.

(7) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes
sind

1. die in Absatz 1 genannten oder nach Absatz 2
oder 3 gleichgestellten Stoffe,
2. die in Absatz 4 genannten oder nach Absatz 5
diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des
Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes
erlassenen Vorschriften unterstellten Zubereitun-
gen.

§ 2

(1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung und Vernichtung der Betäubungsmittel sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Bundesgesundheitsamtes, soweit nicht in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt wird; der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(2) Das Bundesgesundheitsamt oder die sonst zuständige Stelle ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Betäubungsmittel gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, sowie Beförderungsmittel zu besichtigen. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen und die Ergebnisse der Besichtigung in einer Niederschrift festzuhalten. Auf Verlangen ist über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung der Betäubungsmittel, den Verkehr mit ihnen und den Bestand betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Auch ist auf Verlangen Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren. Die Verpflichtung, Auskunft über Verarbeitung und Bestand zu erteilen, erstreckt sich auch auf solche aus den Betäubungsmitteln hergestellten Erzeugnisse, die diesem Gesetz nicht unterstehen. Die beauftragten Personen sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(5) Das Bundesgesundheitsamt ist berechtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung der Betäubungsmittel sowie die Bestände an ihnen von Fall zu Fall zu beschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen, wenn dies zur Durchführung der internationalen Abkommen über Betäubungsmittel notwendig ist. Das Bundesgesundheitsamt oder die sonst zuständige Stelle kann ferner Auflagen zur Sicherung der Betäubungsmittelvorräte gegen die Entnahme durch unbefugte Personen sowie über die Vernichtung von Betäubungsmitteln erteilen.

(6) Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Betäubungsmittel, ihr Anbau, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet das Bundesgesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet und mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Betäubungsmittel, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Betäubungsmittel, die tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Betäubungsmittel; die Apotheken und Hausapotheken bedürfen keiner Erlaubnis für die Rückgabe an den Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb im Sinne des Absatzes 1. Einer Erlaubnis bedarf es nicht für den Erwerb und die Abgabe der für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe vorgeschriebenen Betäubungsmittel. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Betäubungsmittel aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken erwirbt.

§ 4

(1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Betäubungsmittel ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheines zulässig. Der Bezugschein ist beim Bundesgesundheitsamt zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Betäubungsmittel aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren über die Erteilung der Bezugscheine sowie über deren Gestaltung, Anfertigung

und Ausgabe zu regeln. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise auf das Bundesgesundheitsamt übertragen werden.

(3) Das Bundesgesundheitsamt hat die Erteilung eines Bezugscheines zu versagen, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Betäubungsmittel entgegen den gesetzlichen Vorschriften verwendet werden sollen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Verkehr mit Betäubungsmitteln auf andere Weise als durch Bezugscheine zu regeln, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.

§ 5

(1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jedes der Betäubungsmittel einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein. Wer die Erlaubnis zur Herstellung von Morphin und Kokain oder zur Verarbeitung von Rohopium, Rohmorphin einschließlich Mohnstrohkonzentrat oder Kokablättern besitzt, ist außerdem verpflichtet, den Gehalt an Betäubungsmitteln in das Lagerbuch einzutragen. Das Bundesgesundheitsamt kann bestimmen, wie der Gehalt festzustellen ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. weitere Eintragungen im Lagerbuch, insbesondere über die Gewinnung, die Herstellung und über den Verbleib der Betäubungsmittel vorgenommen werden,
2. dem Bundesgesundheitsamt Auskünfte über den Eingang, den Ausgang, die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung und den Verbleib zu geben sind und
3. die Vorschriften über die Führung des Lagerbuches ganz oder teilweise auch auf Apotheken, ärztliche und tierärztliche Hausapotheken sowie auf Krankenanstalten und Tierkliniken Anwendung finden.

Ferner wird die Bundesregierung ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zuzulassen, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.

§ 6

(1) Die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln bedarf der Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes. Ihr Vollzug ist dem Bundesgesundheitsamt mitzuteilen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.

§ 7

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Kennzeichnung von Betäubungsmitteln zu erlassen, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist.

§ 8

(1) Arzneimittel, die Betäubungsmittel sind oder solche enthalten, dürfen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verschreiben von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und ihre Abgabe durch Apotheken, ärztliche oder tierärztliche Hausapotheken zu regeln, soweit es zur Sicherheit und zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. einzelne Betäubungsmittel von einer Verschreibung ausgeschlossen,
2. Höchstmengen für den Einzel- und Tagesbedarf vorgeschrieben,
3. die Verschreibung und Abgabe auf bestimmte Darreichungsformen und Anwendungsgebiete beschränkt,
4. Form und Inhalt der Verschreibung festgelegt,
5. die Wiederholbarkeit der Abgabe auf eine Verschreibung geregelt und
6. Nachweise über den Verbleib vorgeschrieben werden.

§ 9

Es ist unzulässig, Rückstände des Rauchopiums, Cannabis-Harz und seine Zubereitungen einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu gewinnen, herzustellen, zu verarbeiten, Handel mit ihnen zu treiben, sie zu erwerben, abzugeben, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen. Das Bundesgesundheitsamt kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken zulassen.

§ 10

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, zur Deckung der durch Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnungen die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Umlagen sowie die Erstattung von Auslagen anzuordnen, insbesondere zu bestimmen, daß Gebühren für Erlaubnisse, Genehmigungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte erhoben werden, und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem auf die Amtshandlungen entfallenden durch-

schnittlichen Personal- und Sachaufwand. Die Gebühren dürfen jedoch folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

für Erlaubnisse	2 500,— Deutsche Mark
für Prüfungen und Untersuchungen	3 000,— Deutsche Mark
für Umlagen auf die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln je kg	500,— Deutsche Mark
in allen anderen Fällen	100,— Deutsche Mark.

Erfordert die Prüfung oder Untersuchung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

§ 11

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. Betäubungsmittel durch das Deutsche Zollgebiet ohne zollamtliche Überwachung durchführt,
3. Betäubungsmittel ohne den nach § 4 erforderlichen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert,
4. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer nach § 3 erforderlichen Erlaubnis oder ohne einen nach § 4 erforderlichen Bezugschein erlangt zu haben,
5. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen
 - a) einen nach § 4 erforderlichen Bezugschein oder
 - b) die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
6. Betäubungsmittel, die in § 9 genannt sind,
 - a) einführt, ausführt, durchführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder
 - b) besitzt, ohne daß das Bundesgesundheitsamt eine Ausnahme zugelassen hat,
7. Betäubungsmittel einem anderen verabreicht oder zum Genuß überläßt, ohne daß dies im Rahmen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung oder zu einem vom Bundesgesundheitsamt genehmigten wissenschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Zweck geschieht,
8. eine Gelegenheit zum Genuß, zum Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Ge-

legenheit einem anderen verschafft oder gewährt, ohne daß für den Erwerb oder die Abgabe eine Erlaubnis vom Bundesgesundheitsamt erteilt oder ohne daß die Gelegenheit zum Genuß zu einem wissenschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Zweck vom Bundesgesundheitsamt genehmigt ist,

9. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt
 - a) ein Betäubungsmittel verschreibt oder abgibt, wenn die Anwendung nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist, oder
 - b) einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2, ausgenommen die Vorschriften über die Form oder den Inhalt der Verschreibung, zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist,

10. in Apotheken

- a) Betäubungsmittel ohne Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgibt oder
- b) einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2, ausgenommen die Vorschriften über die in den Verschreibungen anzubringenden Vermerke der Apotheke, zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 8 ist der Versuch strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6 Buchstabe a, Nr. 7 oder 8 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 Buchstabe a bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
2. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, 3, 6 Buchstabe a oder Nr. 7 bis 10 bezeichneten Handlungen einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,
3. als Erwachsener wiederholt Betäubungsmittel an Personen unter 18 Jahren abgibt oder ihnen verabreicht,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6 Buchstabe a, Nr. 7 oder 8 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat,
5. Betäubungsmittel in nicht geringen Mengen besitzt oder abgibt,

6. Betäubungsmittel

- a) in nicht geringen Mengen einführt, um sie in den Verkehr zu bringen,
- b) bei der Einfuhr durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringen Mengen besitzt oder erwirbt.

(6) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 12

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 6 Buchstabe a, Nr. 7, 8 und Abs. 5 sind auch dann anzuwenden, wenn die Handlung sich auf Gegenstände bezieht, die keine Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Betäubungsmittel in einer Örtlichkeit, auf die sich die nach § 3 erteilte Erlaubnis nicht bezieht, gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 die Besichtigung einer Örtlichkeit nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht

richtig oder unvollständig erteilt oder eine Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen oder Bücher nicht gewährt,

3. entgegen § 5 die Führung des Lagerbuches unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt,
4. einer vom Bundesgesundheitsamt ausgesprochenen Beschränkung, Bedingung oder Auflage nach § 2 Abs. 5 zuwiderhandelt,
5. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 oder 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit nicht § 11 Abs. 1 Nr. 2, 9 oder 10 anzuwenden ist und soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist,
6. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
 - (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird.

**Verordnung
zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder
(Rinder-Salmonellose-Verordnung)**

Vom 6. Januar 1972

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmung und Anzeigepflicht

§ 1

(1) Salmonellen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bakterien der Gattung *Salmonella* der Familie Enterobacteriaceae.

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegen bei einem Rind oder bei einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier vor:

1. Salmonellose, wenn

- a) im Abstand von etwa einer Woche Kotproben entnommen und unabhängig von der Reihenfolge der Untersuchungsergebnisse in mindestens drei dieser Proben durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden sind oder
- b) durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren spezifische Krankheitserscheinungen und durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden sind;

2. Verdacht auf Salmonellose, wenn

- a) in mindestens einer Kot-, Organ-, Fleisch- oder Milchprobe oder in sonstigem Untersuchungsmaterial durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden, jedoch klinische oder pathologisch-anatomische Erscheinungen einer Erkrankung durch Salmonellen nicht festgestellt worden sind oder
- b) klinische oder pathologisch-anatomische Erscheinungen den Ausbruch einer Erkrankung durch Salmonellen befürchten lassen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Rind oder ein sonstiges mit Rindern zusammen gehaltenes Tier eines Rinderbestandes, in dem Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, unverdächtig, wenn klinische oder pathologisch-anatomische Erscheinungen einer Erkrankung durch Salmonellen nicht festgestellt sind und zwei aufeinanderfolgende, im Abstand von jeweils etwa einer Woche entnommene Kotproben mit negativem Ergebnis auf Salmonellen untersucht worden sind; sofern der Verdacht auf Salmonellose in dem Bestand durch bakteriologische Fleischuntersuchung bei einem Schlachttier aus dem Bestande begründet wurde, genügt eine Kotprobe, wenn alle Tiere des

Bestandes bei der ersten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Salmonellen untersucht worden sind.

§ 2

Die Salmonellose der Rinder unterliegt der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Einschränkung, daß nur Tierärzte zur Anzeige verpflichtet sind.

II. Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) Ist bei einem Rind oder bei einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose amtlich festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder des Bestandes und, soweit aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich, auch der sonstigen mit den Rindern zusammen gehaltenen Tiere an; liegt in einem Bestand Ansteckungsverdacht vor, ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung der betroffenen Tiere an. Von der Anordnung kann für solche Tiere des Rinderbestandes abgesehen werden, die getrennt von dem verdächtigen Bestand in einem anderen Stallgebäude untergebracht sind oder sich auf anderen Weiden befinden.

(2) Für die Untersuchung sind bis zur Klärung des Verdächtigen Kotproben im Abstand von etwa einer Woche zu entnehmen, und zwar

1. bei Rindern von jedem Tier als Einzelprobe,

2. bei sonstigen Tieren

- a) von einzelgehaltenen Tieren als Einzelprobe,
- b) im übrigen als Sammelprobe der jeweils zusammen gehaltenen Tiergruppe.

Zur Ermittlung der Infektionsquelle können für die Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 auch Blut-, Milch- und Harnproben von Rindern oder sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren sowie Proben aus dem engeren Lebensraum der Rinder, insbesondere Futtermittel-, Tränkwasser- und Abwasserproben, entnommen werden.

(3) Kann das Ergebnis der Untersuchung auf Salmonellen durch die Behandlung von Tieren mit Arzneimitteln beeinflusst werden, sind Kotproben zur Untersuchung auf Salmonellen von den behandelten Tieren frühestens fünf Tage nach Beendigung der Behandlung zu entnehmen.

(4) Sind auf Grund der Untersuchungen Einzeltiere oder Tiergruppen eines Rinderbestandes unverdächtig, so kann die weitere Untersuchung dieser Tiere oder Tiergruppen

- a) bis zur Abschlußuntersuchung (§ 7) des Bestandes, oder
- b) sofern diese Tiere oder Tiergruppen von den Tieren, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, getrennt untergebracht sind und getrennt versorgt werden, ganz unterbleiben.

§ 4

(1) Ist bei einem oder mehreren Tieren Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose amtlich festgestellt, unterliegt das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Alle Rinder des Bestandes sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken dauerhaft zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.
2. Alle Rinder des Bestandes sind tunlichst im Stall oder auf der Weide so abzusondern, daß sie mit Haustieren anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können.
3. Rinder dürfen aus dem Bestand nicht entfernt werden. Das Verenden oder die Notschlachtung von Rindern des Bestandes ist unverzüglich dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.
4. Rinder und andere für die Seuche empfängliche Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht werden.
5. Die Milch von Kühen, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, ist unschädlich zu beseitigen; sie darf statt dessen im eigenen Betrieb verfüttert werden, wenn sie zuvor aufgekocht worden ist. Die Milch der übrigen Kühe des Bestandes ist, soweit sie nicht an Sammelmolkereien abgegeben wird, vor der Abgabe oder Verfütterung aufzukochen.
6. Gerätschaften, die zur Wartung und Pflege der nach Nummer 2 abgesonderten Rinder benutzt werden, und sonstige Gegenstände, insbesondere Milchbehältnisse, sind täglich, Stallungen und sonstige Standorte dieser Rinder mindestens wöchentlich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich nach Nummer 2 abgesonderte Rinder befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden; nach Verlassen der Räume oder Standorte, mit Ausnahme von Weiden, haben sie sich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, Ausnahmen zulassen

- a) von Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 für das Verbringen von Rindern zur Schlachtung,
- b) von Absatz 1 Nr. 2 und 3 für Rinder, für die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von einer Anordnung der Un-

tersuchung abgesehen wurde, und für Rinder, die auf Grund der nach § 3 Abs. 1 und 2 durchgeführten Untersuchungen unverdächtig sind.

§ 5

Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern und sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren anordnen, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist.

§ 6

(1) Nach Entfernung der Rinder und der sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tiere, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, aus dem Bestand oder von ihren Standplätzen, sind ihre Ställe und sonstigen Standorte, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futtergänge sowie verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Futter und Einstreu, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind unschädlich zu beseitigen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung der Salmonellen gewährleistet ist, unterworfen werden.

(2) Dung aus Ställen und sonstigen Standorten, in denen sich Rinder befinden oder befunden haben, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes an einen für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, mit einer ausreichenden Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde zu bedecken und mindestens für die Dauer von drei Wochen zu lagern; flüssige Abgänge aus diesen Ställen sind, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 7

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Salmonellose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Salmonellose gilt als erloschen, wenn

- 1. a) alle Rinder des Bestandes verendet oder getötet worden sind oder
 - b) die Rinder sowie die sonstigen mit ihnen zusammen gehaltenen Tiere, bei denen Salmonellose festgestellt ist, verendet oder getötet worden sind
- und
- die Rinder, bei denen Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, entweder
- aa) verendet oder getötet worden sind oder

bb) sich auf Grund weiterer Kotuntersuchungen als unverdächtig erwiesen haben

und

im Falle des § 3 Abs. 4 Buchstabe a bei allen übrigen Rindern und sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren des Bestandes eine Kotprobe mit negativem Ergebnis untersucht worden ist (Abschlußuntersuchung); die Kotprobe darf erst nach Vorliegen der in diesem Buchstaben festgelegten Voraussetzungen entnommen werden; und

2. die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Rinder nicht mit den vorgeschriebenen Marken dauerhaft kennzeichnet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Rinder nicht so absondert, daß sie mit Haustieren anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Rinder aus dem Bestand entfernt oder das Verenden oder die Notschlachtung eines Tieres nicht unverzüglich mitteilt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Rinder oder andere für die Seuche empfängliche Tiere ohne Genehmigung in den Bestand verbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Milch verfüttert, abgibt oder nicht unschädlich beseitigt,
6. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder des § 6 über die Reinigung, Desinfektion oder Beseitigung zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 7 über das Betreten von Stallungen, Weideflächen oder sonstigen Standorten, in oder auf denen sich abgesonderte Rinder befinden, oder das Verhalten nach ihrem Verlassen zuwiderhandelt.

V. Schlußvorschriften

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 10

Die Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Bayern

die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Bekämpfung der Enteritis (Fleischvergiftinfektion) der Rinder vom 22. Februar 1936 (bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts II S. 265),

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Salmonellen-Infektion der Rinder vom 12. Januar 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 76),

Niedersachsen

die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Salmonellose des Rindes (Salmonellose-Verordnung) vom 3. September 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 349),

Rheinland-Pfalz

die Bekanntmachung über die Bekämpfung der Enteritis (Fleischvergiftinfektion) der Rinder (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 22. Februar 1936 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20), geändert durch Bekanntmachung über die Bekämpfung der Enteritis-Infektion in Rinderbeständen vom 23. Dezember 1942 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1943 S. 1).

Bonn, den 6. Januar 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 16. Dezember 1971

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185) bestimme ich die

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
in Offenbach a. M.

zur zuständigen Stelle für die eigene Behörde.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Ger mann

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 16. Dezember 1971

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185) bestimme ich

die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

zur zuständigen Stelle für alle zum Geschäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeit gehörenden Dienststellen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 8. Januar 1972

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit	1
8. 12. 71	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung des amerikanischen „United Seamen's Service“ in der Bundesrepublik Deutschland	5
15. 12. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr	8

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2699/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 12. 71 L 281/1
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2700/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 12. 71 L 280/1
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2701/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 12. 71 L 280/3
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2702/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 12. 71 L 280/5
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2703/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 12. 71 L 280/6
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2704/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	21. 12. 71 L 280/7
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2705/71 der Kommission zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69	21. 12. 71 L 280/8
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2706/71 der Kommission über ein Verfahren zum Nachweis von Peroxydase in bestimmten Getreideverarbeitungszeugnissen	21. 12. 71 L 280/9
21. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2707/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 12. 71 L 281/3
21. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2708/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 12. 71 L 281/5
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2709/71 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen für aus Marokko und Tunesien eingeführte Oliven	21. 12. 71 L 280/10
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2710/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	21. 12. 71 L 280/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2711/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	21. 12. 71	L 280/12
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2712/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 12. 71	L 280/14
20. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2713 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	21. 12. 71	L 280/15
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2714/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 12. 71	L 281/6
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2715/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	22. 12. 71	L 281/7
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2716/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Januar 1972 beginnenden Zeitraum	22. 12. 71	L 281/9
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2717/71 der Kommission über die befristete Ausnahme von der Vermarktung von in den Häfen des Königreichs Belgien angelandeten Garnelen der Crangon-Arten	22. 12. 71	L 281/13
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2718/71 der Kommission zur Änderung der Methode zur Berechnung des Gewichts der Olsaaten	22. 12. 71	L 281/14
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2719/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 betreffend die Anpassung der Höchstquote im Rahmen des sogenannten Mischpreissystems im Zuckersektor	22. 12. 71	L 281/15
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2720/71 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags, den die Zuckerhersteller im Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 bei Übertragungen von den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern als Beteiligung an den Lagerkosten fordern können	22. 12. 71	L 281/16
Andere Vorschriften		
11. 12. 71 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2653/71 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	16. 12. 71	L 276/1
11. 12. 71 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2654/71 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Tagegelder für Dienstreisen	16. 12. 71	L 276/6
17. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2695/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Verarbeitungserzeugnissen als Hilfeleistung für das „Komitee vom Roten Kreuz“	18. 12. 71	L 278/20
21. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2721/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Geräte für Freiluftspiele usw. der Tarifstellen 97.06 B und C, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1309/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 12. 71	L 281/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.